

POKER UND RECHT

Rahmenbedingungen und Zulässigkeitsvoraussetzungen des Pokerspiels in Österreich

Michael Kreuzmair

I. EINLEITUNG

Bis vor einigen Jahren assoziierte man mit dem Pokerspiel vorwiegend dubiose Gestalten, die in verrauchten Hinterzimmern um große Geldsummen spielen. Dieses Image wandelte sich massiv, spielen doch heute ca 100.000 Österreicher Poker. Das Kartenspiel scheint alltagstauglich geworden zu sein, was nicht zuletzt auch das Bekenntnis zahlreicher Prominenter zum Pokerspiel belegt.

Der große Pokerboom wurde mit dem Sieg des Amateurspielers und damaligen Buchhalters Chris Moneymaker beim prestigeträchtigsten Pokerturnier der Welt im Jahr 2003 losgetreten, bei dem er 2,5 Mio US-Dollar einstreichen konnte. Das Startticket im Wert von 10.000 US-Dollar erspielte er sich durch ein Qualifikationsturnier im Internet mit einem Einsatz von 39 US-Dollar. Dieser Erfolg weckte in vielen Menschen die Vorstellung des schnellen Reichtums und rief großes Interesse an dem einstmals als „Zockerspiel“ verrufenen Poker hervor. Der rasante Anstieg der Pokerbegeisterten erklärt sich va auch durch die massive Medienpräsenz, die sich in aufwendigen Fernsehübertragungen von Pokerturnieren, bei denen man die Karten der Spieler sehen und somit an ihrem Spiel teilhaben kann und in zahlreichen Filmen (zB „James Bond-Casino Royale“) äußert.

Obwohl sich das Pokerspiel im Allgemeinen – und die Variante „Texas Hold'em“ im Speziellen – derart großer Beliebtheit erfreut und einen großen Teil der Freizeitgestaltung vieler Österreicher einnimmt, ist über die rechtlichen Hintergründe wenig bekannt. In der Folge werden die rechtlichen Rahmenbedingungen dargestellt und daraufhin die verschiedenen Okkasionen des Pokerspiels auf deren Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Vorgaben geprüft.

II. DAS ÖSTERREICHISCHE GLÜCKSSPIELMONOPOL

Gem § 3 GSpG ist das Recht zur Durchführung von Glücksspielen dem Bund vorbehalten. Ein Glücksspiel ist ein Spiel, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt. Der BMF kann das Recht zur Durchführung von Ausspielungen (von einem Unternehmer veranstaltete Glücksspiele, bei denen die Spieler oder andere einen vermögenswerten Einsatz leisten und bei denen der Unternehmer, Spieler oder andere eine vermögenswerte Leistung in Aussicht stellen) und das Recht zum Betrieb von Spielbanken durch Erteilung einer Konzession übertragen. Die derzeitigen Konzessionäre sind die Österreichische Lotterien GmbH (Ausspielungen) und die Casinos Austria AG (Spielbanken).

Das vom EuGH jüngst ergangene Urteil in der Rs *Engelmann*¹ ändert nichts an der grundsätzlichen Monopolregelung, sondern erklärt lediglich die intransparent erfolgte Vergabe der Konzessionen und das österreichische Sitzfordernis für den Konzessionär für unvereinbar mit dem Unionsrecht. Betrachtet man die Judikatur des EuGH zur Vereinbarkeit nationaler Glücksspielmonopole mit den Grundfreiheiten des Binnenmarkts², ist auch nicht davon auszugehen, dass das Glücksspielmonopol des Bundes in näherer Zukunft fällt. Die Mitgliedstaaten sind unter Berücksichtigung der in dieser Rechtsprechung festgelegten Voraussetzungen zur Beibehaltung nationaler Glücksspielmonopole berechtigt.

¹ EuGH Rs C-64/08, *Engelmann* (noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

² EuGH Rs C-275/92, *Schindler*, Slg 1994, I-1039; EuGH Rs C-124/97, *Lääri*, Slg 1999, I-6067; EuGH Rs C-67/98, *Zenatti*, Slg 1999, I-7289; EuGH Rs C-243/01, *Gambelli*, Slg 2003, I-13031; EuGH verb Rs C-338/04, C-359/04 und C-360/04, *Placanica*, Slg 2007, I-1891; EuGH Rs C-42/07, *Liga Portuguesa*, Slg 2009, I-7633.

III. POKER – GLÜCKS- ODER GESCHICKLICHKEITSSPIEL?

Die Frage, ob Poker ein Glücks- oder Geschicklichkeitsspiel darstellt, wurde in der Vergangenheit kontrovers diskutiert. Während zahlreiche Autoren dem Spiel eine vorwiegende Zufallsabhängigkeit attestierten, betonten andere die Wichtigkeit der beim Poker zweifellos vorhandenen Geschicklichkeitskomponenten und plädierten für eine Einordnung als Geschicklichkeitsspiel.³ Die Judikatur in Österreich ließ die Beantwortung dieser Frage lange Zeit offen, da es laut VwGH an einer verlässlichen Entscheidungsgrundlage fehlte.⁴ Im Jahr 2005 befasste sich der VwGH detailliert mit dem Pokerspiel und kam zum Schluss, dass bestimmte Geschicklichkeitselemente dem Spiel nicht den Charakter eines Glücksspiels nehmen.⁵ In der Begründung verweist der VwGH auf die bei der Einordnung von Spielen anzuwendende Einzelfallbetrachtungsweise, wonach zu prüfen ist, ob der Ausgang eines Spiels vorwiegend oder überwiegend vom Zufall abhängig ist.⁶ Beim Pokern gilt als ein Spiel eine ausgeteilte Kartenrunde, die beendet ist, wenn ein Spieler den „Pot“ gewonnen hat. Da in diesem Beobachtungszeitraum keine vorwiegende Geschicklichkeitsabhängigkeit festgestellt werden konnte, kam es durch dieses vielbeachtete Erkenntnis zur Bestätigung der Glücksspieleigenschaft.

Die am 20. Juli 2010 in Kraft getretene GSpG-Nov 2008⁷ trägt der höchstgerichtlichen Judikatur Rechnung und definiert Poker – neben anderen Spielen – in § 1 Abs 2 GSpG als Glücksspiel. Somit unterliegt Poker – sofern kein Ausnahmetatbestand des GSpG einschlägig ist – dem Glücksspielmonopol des Bundes.

IV. ZULÄSSIGKEITSVORAUSSETZUNGEN

Ausgehend von der soeben dargelegten Glücksspieleigenschaft stellt sich die Frage nach der Zulässigkeit des Pokerns in verschiedenen Okkasionen. Da

³ Für die Einordnung als Glücksspiel: *Meyer/Hayer*, Poker- Glücksspiel mit Geschicklichkeitsanteil und Suchtpotenzial, ZfWG 3 (2008), 153; *Wojnar*, Poker – ein Glücksspiel in Strejcek (Hg), Glücksspiele, Wetten und Internet (2006), 61; *Bresich/Klingenbrunner*, GSpG Kommentar, § 1 Rz 18; differenzierend *Holznel*, Poker – Glücks-oder Geschicklichkeitsspiel, MMR 7 (2008), 439; *Turner*, Viewpoint: Poker is an Acquired Skill, Gaming Law Review 3 (2008) 229; für die Einordnung als Geschicklichkeitsspiel: *Schmidt/Wittig*, Poker: Alles nur Glück?, JR 2 (2009), 45; *Hambach/Hettich/Kruis*, Verabschiedet sich Poker aus dem Glücksspielrecht?, MR-Int 2 (2009), 41; *Fiedler/Rock*, Quantifying Skill in Games – Theory and Empirical Evidence for Poker, Gaming Law Review 1 (2009), 50; *Alon*, Poker, Chance and Skill, Manuskript Universität Tel Aviv.

⁴ VwGH 20.8.1998, 97/16/0387.

⁵ VwGH 8.9.2005, 2000/17/0201.

⁶ Vgl *Bresich/Klingenbrunner*, GSpG, § 1 Rz 6.

⁷ BGBl I 2010/54.

bei vielen Veranstaltern und Spielern große Rechtsunsicherheit über die Legalitätsgrenzen herrscht, sollen diese im Folgenden für private Pokerrunden, für das Pokern in Wirtshäusern, in Kartencasinos und im Internet dargestellt werden.

A. Private Pokerrunden

Durch den Pokerboom der letzten Jahre haben sich private Pokerrunden zu einer äußerst beliebten Freizeitgestaltung entwickelt. Dabei gilt es allerdings einige Voraussetzungen zu beachten, um eine Strafbarkeit der Veranstalter und Teilnehmer ausschließen zu können. In diesem Zusammenhang ist neben der verwaltungsrechtlichen Perspektive in Form des GSpG die strafrechtliche Perspektive – in concreto das StGB – zu berücksichtigen.

1. Zulässigkeit nach GSpG

Aus verwaltungsrechtlicher Sicht bestimmt § 52 Abs 1 Z 1 GSpG, dass sich derjenige einer Verwaltungsübertretung schuldig macht und mit Geldstrafe bis zu 22.000 Euro zu bestrafen ist, der zur Teilnahme vom Inland aus verbotene Ausspielungen veranstaltet, organisiert, anbietet oder unternehmerisch zugänglich macht oder sich als Unternehmer daran beteiligt. Im Katalog der Verwaltungsübertretungen des § 52 GSpG stellt dies die einzige Norm dar, die auf private Pokerrunden unter Freunden Anwendung finden könnte. Auf den zweiten Blick kristallisiert sich allerdings schnell heraus, dass dies aufgrund der Ausnahmen aus dem Glücksspielmonopol und dem Begriff der Ausspielung unmöglich ist.

Die Ausnahmen finden sich in § 4 GSpG, wonach Glücksspiele nicht dem Glücksspielmonopol unterliegen, wenn sie nicht in Form einer Ausspielung und bloß zum Zeitvertreib und um geringe Beträge gespielt werden. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Unter Zugrundelegung der Tatsache, dass eine Ausspielung gem § 2 Abs 1 GSpG nur bei Beteiligung eines Unternehmers vorliegt, kann eine Klassifizierung einer Pokerrunde unter Freunden/Bekanntem als Ausspielung iSd § 2 GSpG ausgeschlossen werden. Des Weiteren ist es für eine Ausnahme aus dem Glücksspielmonopol gem dem durch die GSpG-Nov 2008 neu formulierten § 4 Abs 1 GSpG erforderlich, dass bloß zum Zeitvertreib und um geringe Beträge gespielt wird. Eine gesetzliche Definition, wann (noch) Spielen zum Zeitvertreib vorliegt und ab wann bloße Gewinnabsicht vorliegt, fehlt. Nach der Rsp des OGH muss sich das jedem Spiel wesensimmanente Gewinnstreben der Teilnehmer zwar bei einem Spiel um Geld zwangsläufig (auch) auf einen Geldgewinn erstrecken, jedoch geht allein dadurch der bloße Unterhaltungscharakter des Spiels noch nicht verloren. Davon kann erst dann die Rede sein, wenn das Gewinnstreben als Motivation – zwar nicht unbedingt ausschließlich wirksam ist, aber doch – so weit in den Vordergrund tritt, dass es dem Spieler gerade darauf ankommt, Geld zu gewinnen, wenn er also in

gewinnsüchtiger Absicht (§ 5 Abs 2 StGB) spielt.⁸ Private Pokerrunden kennzeichnen sich neben dem (auch) vorhandenen Gewinnstreben der Teilnehmer insbesondere durch ein geselliges Beisammensein, dem Spaß am Spiel und dem Ehrgeiz, seine Freunde zu besiegen. Daher kann das Vorliegen einer gewinnsüchtigen Absicht bei privaten Pokerrunden idR ausgeschlossen werden.

Durch die GSpG-Nov 2008 wurde der Begriff der geringen Beträge in § 52 Abs 2 GSpG legal definiert. Demnach darf der maximale Einsatz beim Pokern nunmehr lediglich 10 Euro betragen, um eine Ausnahme aus dem Glücksspielmonopol zu bewirken. Interessanterweise sieht das GSpG allerdings keine Strafdrohung für den Fall einer privaten Pokerrunde vor, bei der höhere Beträge gesetzt werden, da sich die Verwaltungsstrafbestimmung des § 52 Abs 1 Z 1 GSpG lediglich auf Ausspielungen bezieht. Wie bereits dargelegt, ist eine Qualifikation einer privaten Pokerrunde als Ausspielung aufgrund des fehlenden Unternehmers ausgeschlossen. Daraus ergibt sich als (durchaus bemerkenswertes) Resultat, dass private Pokerrunden mit Einsätzen über 10 Euro nach aktueller Rechtslage eigentlich dem staatlichen Monopol unterliegen, allerdings aufgrund fehlender Strafdrohung verwaltungsrechtlich nicht sanktioniert werden können. Diese Ausklammerung des privaten Bereichs lässt sich mit der Tatsache erklären, dass der Gesetzgeber mit dem GSpG die unternehmerische Durchführung von Glücksspielen – und durch die aktuellen Neuerungen insbesondere den Betrieb der Kartencasinos – unterbinden will.

2. Zulässigkeit nach StGB

In Bezug auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist § 168 StGB zu beachten, wonach derjenige zu bestrafen ist, der ein Spiel, bei dem Gewinn und Verlust ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängen oder das ausdrücklich verboten ist, veranstaltet, oder eine zur Abhaltung eines solchen Spiels veranstaltete Zusammenkunft fördert, um aus dieser Veranstaltung oder Zusammenkunft sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden. Als Ausführungshandlung kommen demgemäß mehrere Tätigkeiten in Betracht, was zu einer Verantwortlichkeit mehrerer, voneinander unabhängiger Personen führen kann. Das Gesetz stellt einerseits das Veranstalten eines Glücksspiels, worunter man das Vorschlagen des Spiels, das Zusammenrufen der Teilnehmer oder das Leiten des Spiels versteht⁹, unter Strafe. Außerdem macht sich derjenige strafbar, der eine Zusammenkunft, die zur Abhaltung des Glücksspiels veranstaltet wird, fördert. Dieser Tatbestand ist erfüllt, wenn der Täter auf andere Weise dazu beiträgt, dass es zum Spiel kommt oder dass es fortgesetzt werden kann. Bei privaten Pokerrunden gilt derjenige als „Förderer“ der Zusammenkunft, der seine

Wohnung zum Spielen bereitstellt bzw die Pokerchips und die Spielkarten zur Verfügung stellt. Als zentrales Tatbestandsmerkmal beinhaltet § 168 StGB jedoch die Bereicherungsabsicht, die bei privaten Pokerrunden idR ausgeschlossen werden kann. Dazu müsste nämlich beim „Veranstalter“ bzw beim „Förderer“ die Absicht vorliegen, sich oder einen Dritten aus dem Spiel zu bereichern. Wie *Bertel/Schwaighofer* zutreffend ausführen, kann eine derartige Absicht nicht vorliegen, wenn alle Einsätze als Gewinn den Spielern zufallen und wenn die Mitspieler einander annähernd gleichwertig sind.¹⁰ Umgelegt auf private Pokerrunden bedeutet dies, dass das Einziehen eines „rakes“ (Kartengeld) oder eines Startgelds bei Turnieren durch den Veranstalter unterbleiben sollte, um die Bereicherungsabsicht auszuschließen.

Falls jedoch alle Tatbestandsmerkmale (inkl der Bereicherungsabsicht) erfüllt sind, können sich der Veranstalter bzw der Förderer uU noch auf Strafausschließungsgründe berufen. Demgemäß entfällt die Strafbarkeit einerseits, wenn sich die Ausführungshandlung auf ein Spiel bezieht, bei dem bloß zu gemeinnützigen Zwecken gespielt wird und andererseits, wenn um geringe Beträge und bloß zum Zeitvertreib gespielt wird (siehe oben).

§ 168 Abs 2 StGB pönalisiert zudem eine besondere Form der Beteiligung an einem Glücksspiel. Während das bloße Mitspielen prinzipiell straffrei ist, steht das gewerbsmäßige Spielen unter Strafe. Die Norm des § 168 Abs 2 StGB kann somit als Sonderdelikt gegen Berufsspieler bezeichnet werden.¹¹ Betrachtet man beispielsweise eine wöchentlich stattfindende Pokerrunde, müsste es für die Anwendbarkeit dieser Norm einem einzelnen Spieler darauf ankommen, sich durch Beteiligung am Spiel eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen. Wie bereits dargelegt, stehen bei privaten Pokerrunden der Spaßfaktor und das gesellige Beisammensein im Vordergrund, weshalb sich derartige Mitspieler nicht strafbar machen.

3. Fazit

Zusammenfassend sollten folgende Punkte beachtet werden, um eine Strafbarkeit auszuschließen:

- Kein Einbehalten eines Karten- bzw Startgeldes (→ dadurch keine Bereicherungsabsicht).
- Falls doch ein Karten- bzw Startgeld eingehoben wird, darf nur mehr um geringe Beträge iSd Gesetzes (bis zu 10 Euro) und nur zum Zeitvertreib gespielt werden.

B. Wirtshauspoker

Durch die GSpG-Nov 2008 erfolgte eine Neuregelung der Zulässigkeit von Pokerturnieren in Wirtshäusern. Gem § 4

⁸ OGH 28.6.1983, 11 Os 109/83.

⁹ Vgl *Bertel/Schwaighofer*, BT I¹¹ § 168 Rz 1.

¹⁰ Vgl *Bertel/Schwaighofer*, BT I¹¹ § 168 Rz 6.

¹¹ Vgl *Kirchbacher/Presslauer*, in WK², § 168 Rz 17.

Abs 6 GSpG unterliegen Ausspielungen mit Kartenspielen in Turnierform zum bloßen Zeitvertreib nicht dem Glücksspielmonopol des Bundes, wenn die Einsätze pro Teilnehmer und Turnier höchstens 10 Euro betragen, nicht mehr als 100 Spieler teilnehmen, die Summe der in Aussicht gestellten Gewinne die Summe der Einsätze nicht übersteigt und das Turnier im Rahmen einer aufrechten Gastgewerbeberechtigung in den Betriebsräumen des Berechtigten stattfindet. Derartige Turniere dürfen höchstens einmal im Quartal pro Gastgewerbeberechtigung durchgeführt werden und bedürfen ab 1.1.2011 vor Ihrer Durchführung einer Anzeige beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel.

C. Kartencasinos

Das österreichische Phänomen der „Kartencasinos“, deren Anzahl sich seit der Gründung des „Concord Card Casinos“ im Jahr 1993 stetig vermehrte, lässt sich auf eine Lücke im vor der GSpG-Nov 2008 bestehenden GSpG zurückführen. Betreiber von Kartencasinos beriefen sich auf den fehlenden Ausspielungscharakter der von ihnen angebotenen Pokerspiele und wiesen zugleich darauf hin, dass in den Kartencasinos kein Bankhalter am Spiel mitwirkt, sondern dass die Spieler lediglich gegeneinander spielen. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen kam es nach der alten Rechtslage zu einer Ausnahme aus dem Glücksspielmonopol des Bundes. Die Betreiber erlangten in der Folge eine Gewerbeberechtigung „Halten erlaubter Kartenspiele ohne Bankhalter“. Die Rechtmäßigkeit dieser Vorgangsweise war vor allem aufgrund des umstrittenen Ausspielungsbegriffs¹² mehr als fraglich, was in den vergangenen Jahren zu zahlreichen Verfahren und großer Rechtsunsicherheit führte.

Mit der GSpG-Nov 2010¹³ kommt es durch die Schaffung einer eigenen Pokersalon-Konzession zu einer abschließenden Regelung im GSpG, die bei konsequenter Umsetzung für Rechtssicherheit und Spielerschutz sorgen dürfte. Demnach kann der BMF das Recht zum Betrieb einer weiteren Spielbank durch Erteilung einer Konzession übertragen, wenn er diese zum ausschließlichen Betrieb eines Pokersalons für Pokerspiele ohne Bankhalter im Lebendspiel beschränkt. Für die Zeit bis zur Vergabe dieser Pokersalon-Konzession beinhaltet die GSpG-Nov 2010 eine Übergangsregelung, die vorsieht, dass das GSpG dem Betrieb bestehender Kartencasinos bis zu diesem Zeitpunkt, längstens bis 31.12.2012, nicht entgegensteht, wenn dieser Betrieb bereits auf Grundlage der Rechtslage zum 1. Jänner 2010 zulässig gewesen wäre und bereits vor dem 15. März 2010 auf Basis einer aufrechten gewerberechtl. Bewilligung erfolgt ist. Die Zulässigkeit von Pokersalons nach der alten Rechtslage bleibt damit in dieser Zeit weiter

Vorfrage für strafrechtliche oder verwaltungsbehördliche Maßnahmen. Mit Erteilung der Pokersalonkonzession ist die unternehmerische Durchführung von Poker jedenfalls verboten, was das Ende der aktuell in Betrieb stehenden Pokercasinos bedeutet.

Bei „Berufsspielern“ in aktuell in Betrieb stehenden Kartencasinos könnte die Bestimmung des § 168 Abs 2 StGB einschlägig sein. Mangels bekannter Verurteilungen gem dieser Bestimmung erscheint eine Bestrafung allerdings äußerst unwahrscheinlich. Das bloße – nicht gewerbsmäßige – Mitspielen ist jedenfalls straffrei.

D. Internet-Poker

Neben den soeben beschriebenen Möglichkeiten zum Pokerspiel erfreut sich in den letzten Jahren vor allem das Pokern im Internet steigender Beliebtheit. Im Jahr 2009 belief sich der Gesamtumsatz der Online-Pokerplattformen auf 4,8 Mrd US-Dollar. Auch zahlreiche Österreicher zahlten Geld auf ein virtuelles Poker-Konto im Internet ein, um sich mit Spielern auf der ganzen Welt zu messen. Wie die folgenden Erläuterungen zeigen, machen sich viele Österreicher aufgrund des Spielens auf Pokerseiten, die über keine Konzession des BMF verfügen, strafbar.

§ 52 Abs 4 GSpG normiert die Strafbarkeit der Teilnahme an Elektronischen Lotterien, für die keine Konzession des BMF erteilt wurde, wenn die erforderlichen Einsätze vom Inland aus geleistet werden. Ein Verstoß steht bei vorsätzlicher Begehung unter der Strafdrohung einer Geldstrafe bis zu 7.500 Euro, ansonsten bis zu 1.500 Euro.

Die Durchführung von Online-Poker stellt eine Elektronische Lotterie iSd GSpG dar.¹⁴ Die zahlreichen österreichischen Spieler auf nicht konzessionierten Online-Pokerplattformen (zB „Pokerstars“, „Full Tilt Poker“, „Party Poker“ etc) machen sich demzufolge nach dieser Norm strafbar, wenn die Einsätze vom Inland aus geleistet werden. Es ist davon auszugehen, dass der Ort der Abgabe am Ort des PC-Nutzers liegt und nicht am Ort des Servers, auf dem die Daten gespeichert sind.¹⁵ Der Vorsatz der Umgehung des Glücksspielmonopols und der Spielteilnahme an konzessionslosen Glücksspielen wird mE bei den wenigsten Spielern anzunehmen sein. Jedoch droht auch bei nicht vorsätzlicher Begehung eine Strafe bis zu 1.500 Euro. Bis jetzt gab es noch keine Verurteilung eines österreichischen Pokerspielers wegen der Teilnahme an nicht konzessionierten Pokerspielen im Internet, obwohl die gesetzliche Basis – wie soeben aufgezeigt – besteht. Es gilt jedoch festzuhalten, dass nach geltender Rechtslage Pokern im Internet um Echtgeld lediglich auf der vom BMF

¹² Vgl dazu va *Schwartz/Wohlfahrt*, Der glücksspielrechtliche Ausspielungsbegriff, ÖJZ 9 (1999), 339; *Casati*, Vom Glücksspielmonopol erfasste Ausspielungen, ÖJZ 1 (2000), 13.

¹³ BGBI I 2010/73.

¹⁴ Vgl dazu den Bescheid des BKS 9.3.2009, 611.975/0001-BKS/2009; Vgl außerdem die Anfragebeantwortung des BMF 23.12.2009, 3496/AB 24.GP.

¹⁵ Vgl *Duesberg*, Die Strafbarkeit des Online-Pokerns, JA 4 (2008), 270 (274).

konzessionierten Online-Plattform „win2day-Poker“ erlaubt ist.

Diese Norm stellt mE jedoch einen völlig verfehlten Ansatz dar, um dem ansteigenden Pokerboom im Internet und dem Steuerausfall durch das Abwandern zahlreicher Spieler auf ausländische Pokersites zu begegnen. Anstatt der Kriminalisierung zehntausender Österreicher sollte eine Lösung auf der Ebene der Anbieter von Online-Pokerseiten angestrebt werden. Die Bestimmungen des GSpG, welche die Veranstaltung von Pokerspielen via Internet in Österreich dem staatlichen Konzessionär vorbehalten¹⁶, erscheinen angesichts der Probleme bei der Verfolgung ausländischer Veranstalter¹⁷ mehr als zahnlos. Da nicht nur Österreich mit diesem Problem konfrontiert ist, wäre eine Lösung auf EU-Ebene äußerst sinnvoll. Erste Impulse dürfen vom Grünbuch der Europäischen Kommission zum Online-Glücksspiel erwartet werden, das Kommissar Barnier für Ende des Jahres 2010 angekündigt hat.

V. FAZIT

Die Ausführungen haben gezeigt, dass die Möglichkeiten zum legalen Pokerspiel in Österreich relativ strengen gesetzlichen Determinanten unterliegen. Wenngleich derzeit eine Verurteilung nach dem Grundsatz „nullo actore, nullus iudex“ in vielen Fällen äußerst unwahrscheinlich ist, machen sich viele Österreicher ohne ihr Wissen aufgrund der beschriebenen Durchführungsmodalitäten bei privaten Pokerrunden und va durch das Pokern auf nicht konzessionierten Pokersites im Internet strafbar.

Über den Autor:

Dr. MMag. Michael Kreuzmair ist Universitätsassistent am Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre der Universität Innsbruck.

Kontaktadresse:

Innrain 52d, 6020 Innsbruck

E-Mail:

michael.kreuzmair@uibk.ac.at

¹⁶ Vgl. *Bresich*, Wer darf Online-Poker anbieten?, *ecolex* 2008, 584.

¹⁷ Vgl. dazu *Leidenmühler/Plöckinger*, Grenzüberschreitende Internet-Glücksspiele, *ÖJZ* 21 (2006), 842 (843).